

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1996/12/11 G56/96

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.12.1996

### Index

24 Strafrecht24/02 Jugendgerichtsbarkeit

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag JGG ArtIX Abs1 StGB §323 Abs2

#### Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung von Übergangsbestimmungen des StGB und des JGG mangels unmittelbarer Betroffenheit des Antragstellers und infolge Zumutbarkeit des gerichtlichen Rechtsweges

#### Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §323 Abs2 StGB und des ArtIX Abs1 JGG (Übergangsbestimmungen).

Da die Straftaten, die zur - am 06.04.84 rechtskräftig gewordenen - Verurteilung des Antragstellers geführt hatten, erst Anfang des Jahres 1983 und somit lange nach dem Inkrafttreten des StGB am 01.01.75 begangen wurden, ist es offensichtlich, daß die bekämpfte Vorschrift des §323 Abs2 StGB für den Antragsteller nicht unmittelbar wirksam werden konnte.

Zur Geltendmachung der behaupteten Verfassungswidrigkeit des ArtIX Abs1 JGG stand dem Antragsteller ein anderer zumutbarer Weg zur Verfügung. Mit Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 10.01.96 wurde ein - vom Gericht offensichtlich als Wiederaufnahmsbegehren beurteilter und zudem auch auf §410 StPO gestützter - Antrag des Verurteilten auf Herabsetzung der verhängten 20-jährigen Haftstrafe auf 15 Jahre gemäß ArtIX Abs1 JGG abgewiesen. Gegen diesen Beschluß stand dem Antragsteller das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Der Verurteilte hatte also die Möglichkeit, im Verfahren vor der zweiten Instanz seine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des ArtIX Abs1 JGG vorzutragen.

# **Entscheidungstexte**

• G 56/96 Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.12.1996 G 56/96

# Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Strafrecht, Jugendgerichtsbarkeit

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1996:G56.1996

Dokumentnummer

JFR\_10038789\_96G00056\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at